

Bewertungsgrundlagen Fahrradabstellanlagen in Völs 2024

Die Bewertung erfolgt **in Anlehnung an den Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Amt der Tiroler Landesregierung**, Abteilung Mobilitätsplanung vom Dezember 2022:

Kategorie	
 Erreichbarkeit	<p>Je näher die Parkmöglichkeiten zu den Eingangsbereichen von Ziel- und Quellorten sind, desto öfter wird das Fahrrad verwendet. Sie sollten am Weg zum Ziel und nicht hinter dem Ziel positioniert, an das Radwegenetz angebunden sowie leicht auffindbar sein.</p> <p>Die Abstellanlagen müssen fahrend erreichbar sein, idealerweise mit ausreichend großen Durchgängen und Zufahrtswegen sowie entsprechender Sichtbarkeit.</p>
 Anzahl/Platz	<p>Es muss ausreichend Parkfläche einberechnet werden. Der Flächenbedarf hängt vom Parksystem ab.</p>
 Qualität	<p>Es muss ausreichend Parkfläche für herkömmliche Räder, aber auch für Lastenräder, Anhänger und Kinderräder einberechnet werden. Der Flächenbedarf hängt vom Parksystem ab.</p>
 Beleuchtung	<p>Abstellanlagen für Langzeitparker*innen sollten beleuchtet errichtet werden, um das Sicherheitsgefühl der Nutzenden zu erhöhen.</p>
 Überdachung	<p>Abstellanlagen für Langzeitparker*innen sollten überdacht errichtet werden, um die Räder vor Witterung zu schützen.</p>
 Sonderfahrzeuge (Lastenfahrrad, Anhänger)	<p>Es muss ausreichend Parkfläche für Lastenräder, Anhänger und Kinderräder einberechnet werden. Der Flächenbedarf hängt vom Parksystem ab.</p>

Bewertung	
	grau – nicht bewertet
	grün – gut
	gelb – Verbesserungsbedarf
	rot – schlecht bzw. nicht vorhanden

Auszug aus Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Land Tirol, Dez 2022

Lage und Zugänglichkeit

Neben den qualitativen Anforderungen ist die möglichst eingangsnah und barrierefreie Positionierung der Abstellanlagen eine wichtige Voraussetzung. Die Fahrradabstellanlage soll intuitiv auffindbar sein.



Erforderliche Stellplatzanzahl

Die erforderliche Anzahl der Radabstellplätze ist abhängig von deren Standort und Nutzungsart. Überparkte oder leerstehende Abstellanlagen sollten jedenfalls vermieden werden. Hinsichtlich der Anzahl, Qualität und Positionierung wird zwischen Abstellanlagen für Kurzzeitparken und Langzeitparken unterschieden.



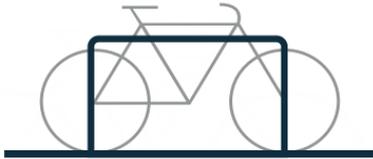
Art der Nutzung	Mindestanzahl der Abstellplätze
Wohnanlage	1 je Zimmer (0,7 Standard-Fahrradstellplätze, 0,1 Spezialrad-Abstellplätze, 0,2 Standard-Fahrradstellplätze für Besucher*innen)
Ausbildungsstätte	1 je 3 Ausbildungsplätze, abhängig vom Schultyp auch weitere Abstellplätze
Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe	1 je 25 m ² Verkaufsfläche für Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs sowie kundenintensive Dienstleistungsbetriebe
Sportanlage	je nach Sportanlagentyp 1 je 3 Garderobenkästchen
Veranstaltungsstätte	1 je 3 Arbeitsplätze sowie für 20% der erwarteten Besucher*innen-Anzahl
Arbeitsplatz	1 je 3 Arbeitsplätze

Quelle: Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Land Tirol, Dez 2022

Das richtige Abstellsystem (Quelle Land Tirol)



Qualitativ hochwertige Fahrradparksysteme ermöglichen das stand- und diebstahlsichere Abstellen von Fahrrädern. Dabei können Fahrräder geordnet, platzsparend und beschädigungsfrei geparkt werden. Empfohlen werden folgende Systeme:



Anlehnbügel

Dieser erlaubt ein sicheres Versperren des Rades und einfaches Ein- und Ausparken. Eine Fixierung des Rades ist jedoch nicht möglich.



Kombinierter Vorderrad- und Rahmenhalter

Eine Weiterentwicklung des klassischen Rahmenhalters ist der kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalter, der eine sichere Fixierung des Fahrrades erlaubt.



Vorderrad- und Spiralthalter sind „Felgenkiller“ und daher nicht geeignete Systeme. Das Fahrrad kann leicht umfallen und das Vorderrad verbogen werden. Vorhandene „Felgenkiller“ können mit einem Anlehnbügel nachgerüstet und so entschärft werden, Foto: Land OÖ, Ch. Hummer.

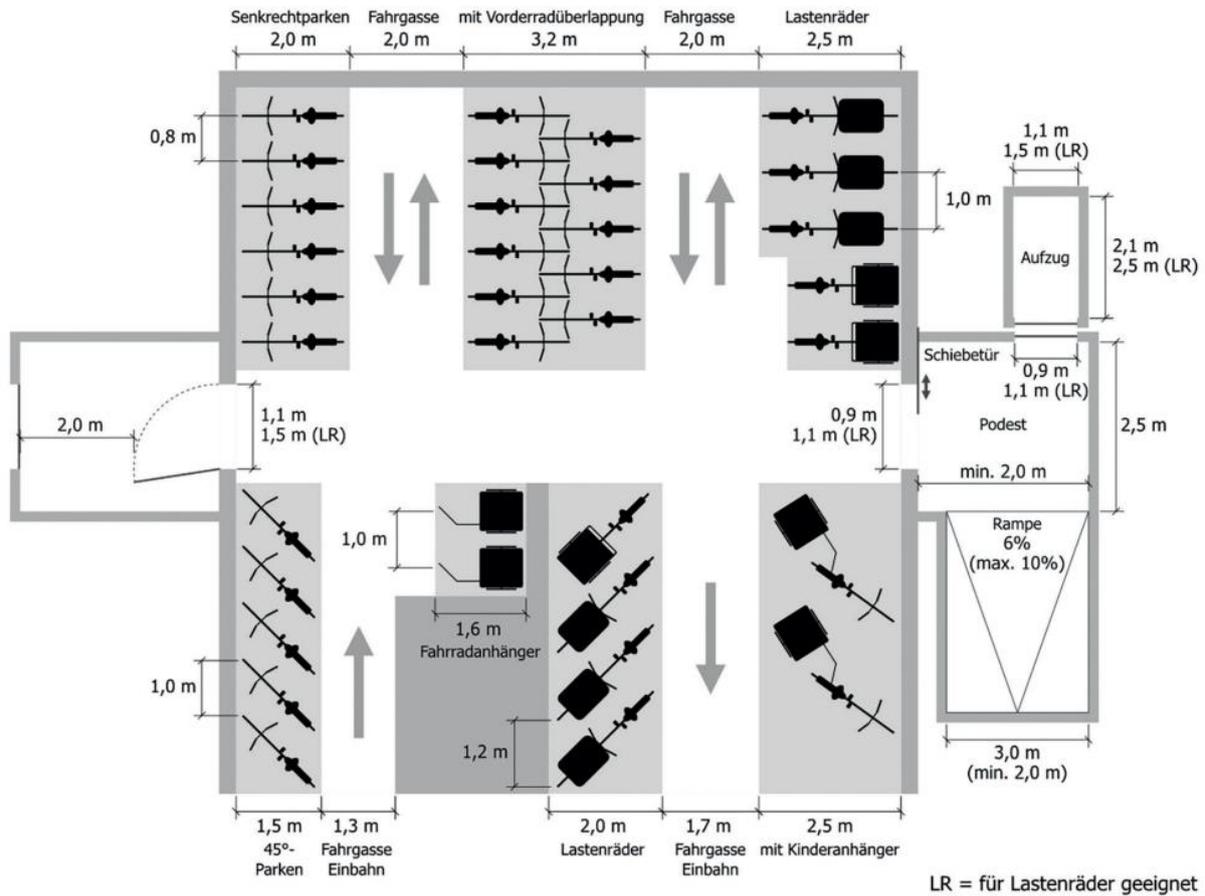
Nicht geeignete Systeme sind Vorderrad- und Spiralthalter, da der Rahmen **nicht diebstahlsicher** fixiert werden kann und bei diesen Abstellmöglichkeiten zudem **Schäden am Fahrrad** entstehen können. Beispielsweise durch Verbiege der Felge oder Beschädigung der Scheibenbremse beim Einklemmen.

Quelle: Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Land Tirol, Dez 2022

Flächenbedarf



Analog zur Praxis bei PKW-Stellplätze sollten Radabstellplätze als einzeln ersichtliche Stellplätze (Länge, Breite) und nicht als pauschale Fläche gedacht und geplant werden. Nur so können die qualitativen Anforderungen eingehalten und überprüft werden, ob in den Fahrradräumen und offenen Anlagen tatsächlich ausreichend Platz für die Parkierung von Fahrrädern vorhanden ist.



Quelle: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr RVS 03.02.13 Radverkehr April 2022

Quelle: Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Land Tirol, Dez 2022

Förderungen für Radabstellanlagen

- ➔ Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen wird vom Land Tirol im Rahmen des Tiroler Mobilitätsprogramms für Gemeinden, Schulen und Vereine mit **bis zu 30%** der Nettokosten gefördert. Die Förderung ist an die Auswahl hochwertiger Abstellsysteme gebunden. **Der Ankauf von Anlehnbügel und kombinierten Vorderrad- und Rahmenhaltern wird gefördert**, der von Vorderradhaltern und Spiralsystemen nicht. <https://bit.ly/3BwHPea>
- ➔ Abstellanlagen werden auch über das Programm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement des Bundes gefördert. Da sich die Leitfäden jährlich ändern, wird hier auf die Webpage von klimaaktiv mobil verwiesen: <https://bit.ly/3dBnu>

Quelle: Folder „Abstellanlagen für Fahrräder“ Land Tirol, Dez 2022

Fahrradabstellplatz-Verordnung der Gemeinde Völs 2012

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Völs
gemäß § 10 Tiroler Bauordnung (TBO) 2011,
LGBl.Nr. 57/2011
über die Verpflichtung zur Schaffung von **Stellplätzen/Stellflächen**
für **FAHRRÄDER**

Auf Grund des § 10 der Tiroler Bauordnung (TBO) 2011, LGBl.Nr. 57/2011, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs in seiner Sitzung vom 31.05.2012 folgende Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet erlassen:

§ 1

1. Wer ein Gebäude oder eine bauliche Anlage errichtet, hat Stellplätze oder Stellflächen für Fahrräder einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten auf eigenem Grund zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Fahrradabstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Fahrradabstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Fahrräder der ständigen Bewohner und Besucher des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

§ 2

Gemäß § 1 ist für folgende Gebäude und bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Fahrradabstellmöglichkeiten erforderlich :

Art des Gebäudes oder der baulichen Anlage	Anzahl der Fahrradabstellmöglichkeiten
Wohnbauten ab 2 Wohneinheiten (ab der 3. Wohneinheit)	2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit; mindestens 0,5 Fahrradabstellplätze davon im Eingangsbereich der Wohnanlage
Gewerbliche Anlagen (ausschließlich Produktion und Lager) (ohne Büro und Verkauf)	Pro 5 Bedienstete 1 Fahrradstellplatz
Verkaufsstätten (Läden, Supermärkte)	Je 30,00 m² 1 Fahrradstellplatz oder pro PKW-Stellplatz 0,75 Fahrradabstellplätze
Gastgewerbebetriebe	Mindestens 3 Fahrradabstellplätze oder pro angefangenen 7 Sitzplätzen 1 Fahrradabstellplatz
Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	Mindestens 3 Fahrradabstellplätze; Zusätzlich pro 75,00 m² 1 Fahrradabstellplatz

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister
Erich Ruetz